

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Weeze Nr. Weeze-Laarbruch Nr. II

2. vereinfachte Änderung

Änderungsbeschluss/Aufstellungsbeschluss

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Weeze-Laarbruch Nr. II (2. vereinfachte Änderung) gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB und § 13 BauGB sowie die öffentliche Auslegung der vorgenannten Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen. Diese Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Für das südliche Gelände des Airport Weeze existieren seit dem 21.12.2006 rechtskräftige Bebauungspläne. Diese wurden damals parallel aufgestellt und enthalten die gleiche Festsetzung zur zulässigen Art der baulichen Nutzung. Diese Festsetzung ‚Sonstiges Sondergebiet für flughafenaffine Nutzungen‘ war das Resultat eines längeren Planungsprozesses im Zuge der Konversion des ehemaligen britischen Militärflughafens.

Grundlage der Verteilung von Sondergebietsflächen, Verkehrsflächen und Waldflächen auf dem Gelände, war der Masterplan aus dem Jahr 1998/99 sowie die darauf aufbauenden städtebaulichen Konzepte aus den Jahren 2003 bis 2005.

Einzelne Gebäude, die noch aus der Zeit der militärischen Nutzung stammen, liegen außerhalb der Sondergebiete bzw. der überbaubaren Grundstücksflächen, da deren Weiternutzung oder bauliche Umnutzung zum damaligen Zeitpunkt nicht abzusehen war.

Ziel der Änderungsplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung der ehemaligen Squash-Halle zu einem Brandübungsgebäude. Die Grundzüge der Planung werden durch die vorliegende Änderung nicht berührt, da das Flächenverhältnis zwischen Sondergebieten und Verkehrsflächen im Zuge eines Flächentausches nach der Änderungsplanung gleich bleibt. Für die in das Sondergebiet und die überbaubare Grundstücksfläche einbezogene vorherige Parkplatzfläche wird ein anderer Teil des vorherigen Sondergebietes der Verkehrsfläche zugeschlagen. Aus diesem Grund wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewandt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Weeze-Laarbruch Nr. II umfasst im Ganzen eine Fläche von ca. 26,2 ha. Der Geltungsbereich der Änderungsplanung umfasst einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes im Bereich des

Flurstücks 11 in der Flur 17 der Gemarkung Weeze. Der Änderungsbereich ist rund 2,3 ha groß:

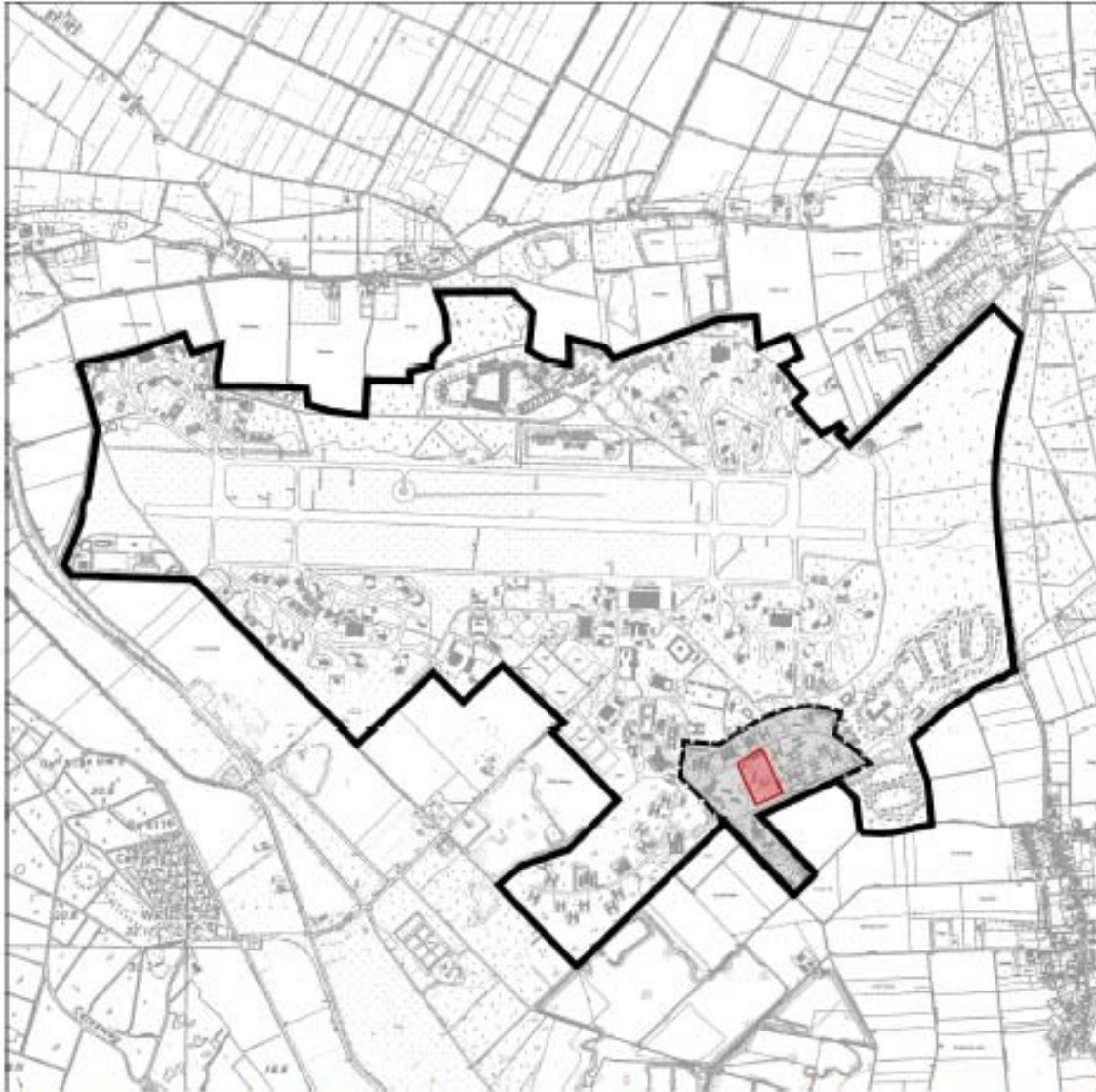


Abbildung: Lage des Plangebiets und Kennzeichnung des Änderungsbereichs (rot) auf dem Flughafengelände

Änderungen von Bebauungsplänen, die im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, sind gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und zur Anfertigung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB ausgenommen.

Die Grundzüge der Planung werden durch die vorliegende Änderung nicht berührt. Aus diesem Grunde wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewandt. Änderungen von Bebauungsplänen, die im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, sind gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und zur Anfertigung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB ausgenommen.

Der Bebauungsplanentwurf sowie der Begründungsentwurf liegen in der Zeit vom

01.08.2018 bis einschließlich 03.09.2018

im Rathaus der Gemeinde Weeze, Fachbereich 2, Zimmer 25, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze während der Dienstzeiten (montags-freitags von 8.00-12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 -16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00-18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist werden die vorgenannten Unterlagen zusätzlich im Internet unter www.weeze.de, Rubrik: Aktuelles/Nachrichten/Bekanntmachungen eingestellt sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp.nrw.de zugänglich gemacht.

In diesem Zeitraum besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Weeze mündlich zur Niederschrift in den Büros 25 und 26 des Bauamtes, schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Weeze, Fachbereich 2, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze oder per E-Mail an die E-Mailadressen guido.koenen@weeze.de und wilhelm.moll@weeze.de erfolgen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen / Anregungen können bei der Beschlussfassung über die geplante Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Weeze, 11.07.2018

gez. Francken

Ulrich Francken
Bürgermeister